

400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landbedgeprägtes vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkennliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzüge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Art. 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Regierungen sich annehmungsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16. von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Courde zieht.

Art. 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 19.

Die in den Artt. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherne oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 20.

Die vertragenden Staaten vereinbarten sich dahin, während der letzten 6 Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Arventhalern, sowie bezüglich der Scheidemünze,